



Verfahrensanweisung

0.1 Verhaltensrichtlinie für alle Mitarbeitenden

Klassifizierung: Intern

Lenkungsinformationen: Siehe QM_FB_1.2_Steuerungsliste



FOODSERVICE
QUALITÄT, DIE ANKOMMT.



1. INHALTSVERZEICHNIS

2.	Zielsetzung und Geltungsbereich	3
3.	Mitgeltende Dokumente	3
4.	Regelung von Verantwortlichkeiten	3
5.	Präambel	3
6.	Generelle Grundsätze	4
6.1.	Einhaltung der Richtlinie und Konsequenzen bei Verstößen	4
6.2.	Internes Kontrollsystem und Dokumentationsgrundsatz	4
6.3.	Diskriminierung	4
7.	Lebensmittelrecht, -sicherheit und -qualität	4
8.	Vermeidung der Annahme und Gewährung unerlaubter Vorteile	5
8.1.	Umgang mit Geschenken, Einladungen und Mustern	5
8.2.	Vereinbarung von Konditionen	6
8.3.	Umgang mit Agenturen, Beratern, Vermittlern und Provisionen	6
8.4.	Umgang mit Amtsträgern und öffentlichen Bediensteten	6
8.5.	Umgang mit Spenden und Sponsoring	6
9.	Umgang mit Interessenkonflikten	6
10.	Fairer Wettbewerb	7
11.	Geldwäsche (GWG)	7
12.	Datenschutz und Schutz vertraulicher Informationen	8
12.1.	Datenschutz	8
12.2.	Schutz von Unternehmensdaten und vertraulicher Informationen	8
13.	Umgang mit Mitarbeitenden	8
14.	Meldung von Verstößen	9



FOODSERVICE
QUALITÄT, DIE ANKOMMT.



2. ZIELSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitende der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Unternehmen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Verhaltensregeln zu definieren, die Grundlage für das tägliche Handeln darstellen und von allen Mitarbeitenden gelebt werden.

3. MITGELTENDE DOKUMENTE

- QM-Handbuch und dazugehörige Verfahrensanweisungen / Arbeitsanweisungen
- Betreiberhandbuch
- Verhaltenskodex (Code of Conduct) - *EFS Unternehmensgruppe (Footer „Human Rights“ auf Website)*
- *Grundsatzerklärung - EFS Unternehmensgruppe (Footer „Human Rights“ auf Website)*
- Verfahrensordnung der Unternehmen des EDEKA-Verbands für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- Verfahrensanweisung Risikomanagement zum Geldwäschegesetz (inkl. Risikoanalyse)
- DS_AA_40.1_Datenschutz_Verfahrensanweisung
- Verfahrensvorgaben / Dokumentation Arbeitssicherheit und Brandschutz
- Muster-Entnahme-Passierschein (REV_FB_0.2_Muster-Entnahme-Passierschein)
- *REV_VA_2_Erfassung_Kasse_Tresor_Check*
- Freizeichnungsgrenzen
- Organisationshandbuch (in Erstellung)

4. REGELUNG VON VERANTWORTLICHKEITEN

Jeder Mitarbeitende ist grundsätzlich für die Einhaltung der Richtlinie verantwortlich. Die Betriebsleiter leiten Maßnahmen bei Abweichungen ein und sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Bei Verstößen gegen interne Verfahren oder Richtlinien der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe ist jeder Mitarbeitende angehalten, diese direkt an einen Vorgesetzten oder anonym zu kommunizieren.

5. PRÄAMBEL

Die vorliegende Verhaltensrichtlinie stellt verbindliche Vorgaben auf, hilft in Zweifelsfällen und dient als Orientierungsrahmen für ein verantwortungsbewusstes Engagement im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe. Die wesentlichen Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie werden im Rahmen von Neueinstellungen von Mitarbeitenden geschult.



Die Verhaltensrichtlinie baut auf bewährten Verhaltensregeln und den Grundsätzen der Zusammenarbeit auf, welche unser Handeln bisher prägen. Als Grundlage dieser Verhaltensrichtlinie gilt der **Verhaltenskodex (Code of Conduct)** des EDEKA-Verbands, der die allgemein anerkannten Werte und Prinzipien wie Integrität, Legalität, Menschenrechte und Arbeitsstandards aufgreift. Der Verhaltenskodex wird Kunden wie Lieferanten über die Homepage des jeweiligen EDEKA Foodservice Unternehmens bereitgestellt.

Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und die verbindliche Einhaltung interner Regeln und Richtlinien der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe sind für uns selbstverständlich, um unsere unternehmerische Stellung nachhaltig zu sichern. Die vorliegende Unterlage fasst die wichtigsten Aussagen zusammen.

Für Verständnisfragen steht Ihnen Ihr Vorgesetzter oder die Personalabteilung zur Verfügung.



FOODSERVICE
QUALITÄT, DIE ANKOMMT.



6. GENERELLE GRUNDSÄTZE

Compliance (Regelkonformität) schützt den guten Ruf der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe und ihrer Marken nachhaltig.

6.1. EINHALTUNG DER RICHTLINIE UND KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN

Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, die folgenden Unternehmensgrundsätze zu befolgen. Verstöße werden konsequent rechtlich sanktioniert.

6.2. INTERNES KONTROLLSYSTEM UND DOKUMENTATIONSGRUNDSATZ

Jeder Mitarbeitende hat auf die Einhaltung von Gesetzen und Regelungen eigenverantwortlich zu achten. Führungskräfte sind gemäß der Unternehmerpflichten dafür verantwortlich, ihre Mitarbeitenden hierbei zu unterstützen.

6.3. DISKRIMINIERUNG

Bei der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe wird keine Form der Diskriminierung oder Belästigung geduldet, sei es aufgrund von Alter, Behinderung, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung, politischer Haltung, Arbeitnehmervertretung oder gewerkschaftlicher Betätigung.

7. LEBENSMITTELRECHT, -SICHERHEIT UND -QUALITÄT

EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe hat den Anspruch, ihren Kunden ausschließlich sichere Produkte in hoher Qualität und Vielfalt anzubieten.

Grundsatzregelung:

- a) Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften des Lebensmittelrechts:
Mitarbeitende sind verpflichtet, die Gesetze des Lebensmittelrechts und ihre Neuerungen einzuhalten und umzusetzen. Hierzu werden die internen Verfahren und Ablaufbeschreibungen regelmäßig aktualisiert und den Mitarbeitenden bekannt gegeben.
- b) Sorgfalt bei der Lieferantenauswahl:
Die Fachabteilung Qualitätsmanagement prüft routinemäßig, ob Lieferanten die gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelrechts einhalten und die Anforderungen aus den Selbstverpflichtungen der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe erfüllen.
- c) Internes Qualitätsmanagementsystem:
Zur Sicherstellung des Qualitätsanspruchs hat die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe ein eigenes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Die Vorgaben des Qualitätsmanagements sind von allen Mitarbeitenden einzuhalten.
- d) Reklamations-, Rückruf- und Krisenmanagement:
Ein internes Verfahren regelt den Umgang mit Reklamationen, Rückrufen und Krisen.
- e) Externe Kommunikation in Fragen der Produktqualität, der Produktsicherheit sowie Verbraucherfragen:
Die Verantwortung für die externe Kommunikation in Fragen der Produktqualität und -sicherheit liegt in erster Linie bei der Abteilung „Unternehmenskommunikation“.



8. VERMEIDUNG DER ANNAHME UND GEWÄHRUNG UNERLAUBTER VORTEILE

Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe bekennt sich zu den Prinzipien eines fairen Wettbewerbs. Unzulässige Zahlungen und andere verbotene Zuwendungen werden nicht geduldet.

Grundsatzregelung:

Mitarbeitende der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe dürfen weder Geld noch andere Vorteile annehmen bzw. anbieten mit dem Ziel, dass ein Geschäftspartner bzw. die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe selbst bevorzugt wird.

8.1. UMGANG MIT GESCHENKEN, EINLADUNGEN UND MUSTERN

Grundsatzregelung:

- a) Annahme *und Umgang* Sachgeschenke / *Warenmuster* / *Trinkgeld*
Es ist gestattet, Sachgeschenke sowie Warenmuster von Externen (z.B. Lieferanten / Dienstleistern) entgegenzunehmen. Die Sachgeschenke / Warenmuster müssen beim Vorgesetzten angezeigt werden. Jegliche Mitnahme ist auf dem „Muster-Entnahme-Passierschein“ festzuhalten und je nach Höhe (Richtwert 20 €) durch die Abteilungsleitung / Betriebsleitung / Hauptabteilungsleitung / Geschäftsbereichsleitung (Betriebe) oder Hauptabteilungsleitung / Geschäftsbereichsleitung (Verwaltung) zu genehmigen.
- Die Entnahme von Mustern aus dem Sortiment muss maßvoll sein und ist nur bei dienstlichem Bedarf erlaubt.
 - *Bis Richtwert 20 € kann die Annahme von Sachgeschenken ohne Berücksichtigung weiterer Bedingungen erfolgen. Höherwertige Sachgeschenke sind nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass kein sachlicher oder zeitlicher Bezug zu einer konkreten geschäftlichen Entscheidung besteht.*
 - *Hinweis: Die Annahme von kundenseitigem Trinkgeld ist gemäß Kassenverfahren (REV_VA_2_Erfassung_Kasse_Tresor_Check) und unter Einhaltung des Richtwerts von 20 € zulässig – das Ausfüllen des Muster-Entnahme-Passierschein ist hierbei nicht notwendig.*
- b) Annahme von Einladungen:
Einladungen und Gutscheine ohne geschäftlichen Hintergrund dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden. Auch wenn eine Einladung geschäftlicher Natur ist, muss diese verhältnismäßig sein.
(z. B. gelten Einladungen zu VIP-Events als unverhältnismäßig, z. B. sind Einladungen zur Eröffnung bei einem Kunden geschäftlich)
- c) Gewährung von Sachgeschenken:
Geldgeschenke werden nicht gewährt. Geschenke an Amtsträger und Kunden sind generell tabu.
- d) Aussprechen von Einladungen:
Einladungen müssen angemessen sein. Bewirtungsbelege von Geschäftsessen werden nur erstattet bei vorheriger Zustimmung der Geschäftsbereichsleitung.
- e) Interne Veranstaltungen / Klausurtagungen:
Für eine ordnungsgemäße Abrechnung sind nachstehende Punkte sicherzustellen:
- Es ist zwingend der Anlass der Bewirtung zu nennen
 - Eine separate Teilnehmerliste ist der Rechnung beizufügen
 - Auf der beigefügten Teilnehmerliste ist der Organisator in Klarschrift zu benennen
 - Der Organisator muss die Teilnehmerliste unterschreiben
 - Eine Agenda mit den entsprechenden Zeitfenstern ist ebenfalls beizulegen.
- Bei bestimmten Feiern kann ein zuvor festgelegter und kommunizierter Zuschuss je Mitarbeitender festgelegt werden, darüber hinaus werden keine Kosten erstattet.
- f) Klausurtagungen:
Klausurtagungen für einzelne Geschäftsbereiche oder Abteilungen sollten innerhalb Deutschlands stattfinden und nicht länger als 2 Tage dauern. Bzgl. der Abrechnung sind die unter e) genannten Punkte zu beachten.
- g) Bruchware:
Es ist verboten, Bruch- und Verderbware mitzunehmen bzw. zu verzehren. Dies umfasst auch sonst alle gesperrten Artikel.



8.2. VEREINBARUNG VON KONDITIONEN

Grundsatzregelung:

Bei der Vereinbarung von Konditionen, zu denen ein Produkt in das Warensortiment aufgenommen wird, sind nicht offengelegte Nebenleistungen verboten.

8.3. UMGANG MIT AGENTUREN, BERATERN, VERMITTLERN UND PROVISIONEN

Grundsatzregelung:

Leistung und Gegenleistung bei der Beauftragung von Vermittlern, bspw. zur Auswahl eines Lieferanten, müssen in einem marktüblichen Rahmen stehen und schriftlich festgehalten werden. Entsprechende Freizeichnungsgrenzen sind einzuhalten.

8.4. UMGANG MIT AMTSTRÄGERN UND ÖFFENTLICHEN BEDIENTETEN

Grundsatzregelung:

Der Umgang mit Amtsträgern und öffentlichen Bediensteten bedarf besonderer Sensibilität. Für Bestechung und Bestechlichkeit sind die Strafandrohungen hier noch höher als üblich.

8.5. UMGANG MIT SPENDEN UND SPONSORING

Vorsicht ist geboten bei Spenden und Sponsoringleistungen. Selbst bei gesetzeskonformem Handeln kann eine Spende als unangemessen interpretiert werden und rufschädigend sein. Die Genehmigung ist bei der Geschäftsbereichsleitung vorab einzuholen.

Vorgaben zur Verwertung über karikative Einrichtungen sind der Verfahrensvorgabe QM_VA_26._Verwertung zu entnehmen.

9. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Mitarbeitende der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe sind verpflichtet, stets im Unternehmensinteresse zu handeln. Interessenkonflikte sind zu vermeiden oder offenzulegen.

Grundsatzregelung:

- a) Klare Trennung zwischen Geschäfts- und Privatbereich:
Mitarbeitende müssen klar zwischen geschäftlichen und privaten Interessen unterscheiden.
- b) Vermeidung von Interessenkonflikten aufgrund von Beteiligungen:
Beteiligungen bei Geschäftspartnern der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe sind dem Vorgesetzten anzuzeigen.
- c) Nebentätigkeiten:
Nebentätigkeiten für Lieferanten, Dienstleister und Wettbewerber sind grundsätzlich nicht erlaubt. Andere Nebentätigkeiten sind vor Ausübung dem Vorgesetzten anzuzeigen. Grundsätzlich darf nicht gegen den bestehenden Arbeitsvertrag und den jeweilig gültigen Tarifvertrag verstoßen werden.
- d) Umgang mit Interessenkonflikten aufgrund der Wahrnehmung verschiedener Funktionen der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe:
Üben Mitarbeitende verschiedene Funktionen innerhalb der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe aus, gilt bei möglichen Interessenkonflikten das Prinzip der Offenlegung.
- e) Umgang mit Unternehmenseigentum:
Unternehmenseigentum wie Material, Geräte und Anlagen darf nicht für private Zwecke genutzt werden.
- f) Inanspruchnahme von Dienstleistungen



FOODSERVICE
QUALITÄT, DIE ANKOMMT.



Nehmen Mitarbeitende Dienstleistungen im eigenen Haus für private Zwecke in Anspruch, müssen sie dafür bezahlen.

g) Handelspreisausschreiben:

Mitarbeitende dürfen an Handelspreisausschreiben von Lieferanten der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe nicht als Privatpersonen teilnehmen, sondern müssen ihre Firmenadresse angeben. Im Falle eines Gewinns entscheidet die Geschäftsbereichsleitung bzw. der Stiftungsvorstand über dessen Verwendung. Dies gilt nicht für Endverbraucheraktionen, sofern eine Teilnahme nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

10. FAIRER WETTBEWERB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen „GWB“

Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten (insbesondere Preisabsprachen mit Wettbewerbern).

Grundsatzregelung:

- a) Keine Absprache oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern:
Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe stimmt sich in geschäftlichen Verhalten nicht mit Wettbewerbern ab und tauscht keine vertraulichen strategischen Informationen mit Wettbewerbern aus. Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe tauscht auch nicht mittelbar mit Lieferanten vertrauliche strategische Informationen aus, um dadurch eine Absprache oder abgestimmte Verhaltensweise mit Wettbewerbern herbeizuführen.
- b) Autonome Evaluierung und Bestimmung der Verkaufspreise:
Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe bestimmt Verkaufspreise autonom, um im freien Wettbewerb ihren Marktanteil zu verteidigen und weiter auszubauen.
- c) Kein Verkauf unter Einstandspreis:
Es ist verboten, unter Einstandspreis zu verkaufen. Nur besondere Umstände (z. B. drohender Verderb oder drohende Unverkäuflichkeit von Saisonware) können einen Verkauf unter Einstandspreis rechtfertigen.
- d) Kein Ausnutzen einer beherrschenden Stellung:
Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe nutzt die Marktposition nicht in unzulässiger Art und Weise zu Lasten ihrer Lieferanten, Kunden, Wettbewerber und Mitarbeitende aus.

11. GELDWÄSCHE (GWG)

Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe ist bestrebt, Geldwäsche zu verhindern und aufzudecken.

Grundsatzregelung:

- a) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
Ein Geldwäschebeauftragter muss aktuell von der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe nicht bestellt werden. Die Verantwortlichkeit für das Risikomanagement wird in der Verfahrensanweisung Geldwäschegesetz geregelt.
- b) Meldepflicht und Aufgaben:
Mitarbeitende, die von fragwürdigen Geschäften oder Umständen erfahren, müssen diese unverzüglich ihrem Vorgesetzten melden.

📄 Weiterführende Vorgaben finden sich in der **Verfahrensanweisung Risikomanagement zum Geldwäschegesetz**.



FOODSERVICE
QUALITÄT, DIE ANKOMMT.



12. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

12.1. DATENSCHUTZ

Für die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe ist die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie ein unabdingbarer Bestandteil der Geschäftsprozesse.

Hierbei sind die Mitarbeitenden verpflichtet, personenbezogene Daten in allen Geschäftsprozessen sensibel zu handhaben. Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet (z.B. erhoben, genutzt und aufbewahrt) werden. Das gilt für Daten von Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und sonstigen Personen.

Insbesondere darf eine Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn der/die Betroffene/n zuvor eingewilligt hat oder dies aus anderen Gründen (z.B. Vertragsverhältnis oder gesetzliche Verpflichtungen neben dem Datenschutz) rechtlich zulässig ist. Mit personenbezogenen Daten ist sparsam umzugehen; ihre Verarbeitung muss in jedem Fall erforderlich bzw. begründbar sein.



Zur Gewährleistung effektiven Datenschutzes hat die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe einen Datenschutzbeauftragten bestellt, entsprechende Richtlinien sowie Schulungsmöglichkeiten erstellt, auf welche die Mitarbeitenden jederzeit Zugang erhalten; bei Unterstützungsbedarf können entsprechende Kontaktdaten in der detaillierten Verfahrensanweisung zum Thema Datenschutz **DS_AA_40.1_Datenschutz_Verfahrensanweisung** eingesehen werden.

12.2. SCHUTZ VON UNTERNEHMENSDATEN UND VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sind sensible Unternehmensdaten der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe durch gezielte Maßnahmen zu schützen.

Grundsatzregelung:

- a) Verschwiegenheitspflicht:
Mitarbeitende der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe unterliegen auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf sensible Unternehmensdaten.
- b) Kennzeichnungspflicht:
Sensible Unternehmensdaten müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
- c) Zugangsberechtigung und Verwendung der Daten:
Für die Zugangsberechtigung von Daten gilt das Prinzip „Kenntnis nur wenn nötig“.
- d) Umgang mit Daten:
Daten müssen so (z. B. durch Kennwortschutz) gesichert werden, dass ein unbefugter Zugriff nicht möglich ist.
- e) Aufbewahrungspflicht
Geschäftsrelevante digitale Dokumente und E-Mails müssen langfristig und rechtssicher aufbewahrt werden.
- f) Weitergabe von Daten und Umgang mit Medien
Mitarbeitende dürfen grundsätzlich keine geschäftsinternen Daten an Dritte weitergeben. Bei begründeten Ausnahmen muss der jeweilige disziplinarische Vorgesetzte zustimmen.

13. UMGANG MIT MITARBEITENDEN

Faires Handeln in der täglichen Zusammenarbeit gehört zu den Leitlinien der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe und ist selbstverständlich.

Grundsatzregelung:



FOODSERVICE
QUALITÄT, DIE ANKOMMT.



- a) **Arbeitszeitregelungen:**
Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe hält die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes sowie die geltenden Richtlinien und Betriebsvereinbarungen ein.
- b) **Verantwortungsvoller Umgang mit Auszubildenden:**
Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe stellt eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende sowie geordnete und motivierende Ausbildung sicher.
- c) **Sicherheit am Arbeitsplatz:**
Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe beachtet bei der Arbeitsplatzgestaltung die geltenden Arbeitssicherheitsstandards und sorgt durch regelmäßige Risikobewertungen und Schulungen für ein gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld
- d) **Diskriminierung und Belästigungsverbot:**
Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe fördert eine Arbeitsumgebung der Chancengleichheit, die frei von Diskriminierung und Belästigung ist. Beleidigendes oder verletzendes Benehmen wird nicht akzeptiert.

14. MELDUNG VON VERSTÖßEN

Sofern Mitarbeitende Grund zu der Annahme haben, dass ein Kollege oder ein Geschäftspartner gegen Regelungen einer internen Richtlinie in schwerwiegender Weise verstoßen hat, wie z. B. bei Untreue, Betrug, Straftaten gegen den Wettbewerb (bspw. Bestechlichkeit und Bestechung), ist der Mitarbeitende angehalten, den Sachverhalt mitzuteilen.

Die Meldungen können sowohl an den direkten Vorgesetzten, Abteilungsleiter, Hauptabteilungsleiter, Geschäftsbereichsleiter, Vorstand oder an die Abteilungen QM und Revision erfolgen sowie über die zentrale eingerichtete Meldestelle abgesetzt werden (auch anonym):

1. **LkSG:** Mitarbeitende oder andere (externe) Personen in der gesamten Lieferkette können Hinweise über Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** - Schwerpunkt Menschenrechte und umweltbezogene Risiken – melden:

Hierfür steht die browserbasierte Meldeplattform auf der jeweiligen Website des EDEKA Foodservice Unternehmens über den Footer **LkSG-Beschwerde** (<https://sicher-melden.de/EDEKA-Verbund>) zur Verfügung. Detailinformationen zur Wahrung der Anonymität und zum Umgang mit der Meldeplattform können der FAQ-Übersicht auf der Website entnommen werden.

2. **HinSchG:** Mitarbeitende können gemäß **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** Hinweise über Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen interne Verhaltensgrundsätze, Gesetze und Übereinkommen melden, insbesondere:
 - Verstöße gegen Strafvorschriften
 - Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungsorgane dient z.B. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz
 - Weitere Verstöße gegen Normen, die zur Umsetzung der europäischen Regelungen getroffen wurden z.B. Bekämpfung der Geldwäsche, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Vorgang zur Produktionssicherheit

Hierfür steht die browserbasierte Meldeplattform über den Link auf WHMAL zur Verfügung: <https://sicher-melden.de/EDEKA-Foodservice>

Über einen Plakataushang an für die Mitarbeiterinformation geeigneten Stellen (z.B. „Schwarzes Brett“) wird zudem mittels QR-Code ein Zugriff auf die Meldeplattform ermöglicht

Durch die Einbindung des EDEKA Verbands und den Einsatz des Meldestellensystems von dem unabhängigen Compliance-Dienstleister eagle Isp wird sichergestellt, dass eingehenden Meldungen unabhängig und unter Wahrung der Anonymität der hinweisgebenden Person bearbeitet werden. Persönliche Daten und Informationen werden sowohl beim EDEKA Verband als auch bei eagle Isp streng vertraulich behandelt und unterliegen der Geheimhaltung.



Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn

- a) die hinweisgebende Person der Veröffentlichung ihrer Identität ausdrücklich zugestimmt hat,
- b) wenn sie ihre Identität im Rahmen einer Meldung absichtlich preisgegeben hat oder
- c) die Offenlegung ihrer Identität im Rahmen einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung erfolgt und in diesem Zusammenhang notwendig und verhältnismäßig ist.

Mitarbeitende, die eine vermutete Verletzung eines Gesetzes, einer Richtlinie oder einer Verhaltensregel melden, müssen keine Nachteile befürchten. Unterlässt der Mitarbeitende trotz einer begründeten Annahme eines entsprechenden Verstoßes die Meldung, stellt das Unterlassen keinen Verstoß gegen die Verhaltensregeln in dieser Richtlinie dar.

In Konfliktfällen, in denen eine hinweisgebende Person glaubt, eine Maßnahme ihr gegenüber hinge mit einer von ihr eingereichten Beschwerde zusammen, hat sie das Recht, den Betriebsrat mit dem Ziel der Vermittlung einzuschalten.

Alle Mitteilungen werden ernst genommen und alle gemeldeten Verstöße untersucht.

Die EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe duldet keine Repressalien gegen Mitarbeitende aufgrund von Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen. Des Weiteren werden keine nachteiligen arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen Mitarbeitende eingeleitet, die in gutem Glauben Meldung erstattet haben. Erfolgen Anschuldigungen jedoch leichtfertig, in böser Absicht, mutwillig oder zum persönlichen Vorteil, werden disziplinarische Maßnahmen gegen die jeweilige Person eingeleitet.

Die Nachprüfungen haben dabei als Ziel, die objektive Aufklärung und Beurteilung des Sachverhalts mit der Folge der

- Entlastung von und Schutz vor unrichtigen Behauptungen sowie der
- konsequenten Nachweisführung der geschäftsschädigenden Handlung.

Der LkSG-Verantwortliche der EDEKA Foodservice Unternehmensgruppe ist der Hauptabteilungsleiter NQM & Revision.

Die Funktion der internen Meldestelle für Beschwerden nach HinSchG übernimmt der Hauptabteilungsleiter NQM & Revision.

Nach Abschluss der Untersuchung wird durch die Revision unter Einbezug aller relevanten Fachabteilungen für den Vorstand ein Bericht zu den Ergebnissen der Sachverhaltsaufklärung erstellt.



Eine detailliertere Beschreibung des LkSG-Beschwerdeverfahrens ist in der **Verfahrensordnung der Unternehmen des EDEKA-Verbunds für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** zu finden (<https://verbund.edeka/verantwortung/handlungsfelder/gesellschaft/menschenrechte/>).